

Kap 1

Einführung

1.1 Reisekosten im Arbeitsrecht

Der Bereich der Reisekosten ist im Steuerrecht, im Arbeitsrecht und in der Sozialversicherung von weitreichender Bedeutung. Aus diesem Umstand heraus ergeben sich erhebliche Konsequenzen auf das Nettoeinkommen und die Lohnnebenkosten.

Im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis stellen Reisekosten Aufwandsentschädigungen dar. Damit zählen die Reisekosten nicht zum arbeitsrechtlichen Entgelt, weshalb diese auch nicht in die Berechnung der Sonderzahlung, der Abfertigung etc fallen.

Die rechtliche Regelung von Reisekosten findet man zumeist in den Kollektivverträgen, einschlägige Regelungen sind jedoch auch in Betriebsvereinbarungen oder Dienstverträgen zu finden. Diese rechtlichen Grundlagen besagen, dass ein Dienstnehmer, der von seinem Dienstgeber auf eine Dienstreise geschickt wird, Anspruch auf die Bezahlung von Reisekosten hat. Dieser Anspruch besteht, weil in der Regel durch die Dienstreise ein erhöhter Mehraufwand für die Verpflegung entsteht.

Nicht nur der Anspruch an sich, sondern auch die Höhe der Reisekosten ergibt sich grundsätzlich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Damit empfiehlt es sich bei der Abrechnung von Reisekosten, als erstes herauszufinden, ob und in welcher Höhe der Dienstnehmer Anspruch auf Reisekosten hat. Dazu sind jedenfalls die vorgenannten Rechtsgrundlagen genau zu prüfen.

Auf Unternehmer ist das Arbeitsrecht nicht anzuwenden. Einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Reisekosten können Unternehmer daher nicht geltend machen.

1.2 Reisekosten im Steuerrecht

Die pauschalen Reisekostenersätze (Tages- und Nächtigungsgelder), Fahrtkostenvergütungen und Kilometergelder gemäß § 26 Z 4 Einkommensteuer-

gesetz (EStG) sind nicht steuerbar. Das bedeutet, diese fallen überhaupt nicht in das EStG und können daher nicht der Steuerpflicht unterliegen.

Die Reisekosten nach einer lohngestaltenden Vorschrift sind im § 3 Abs 1 Z 16b EStG geregelt. Diese Reisekosten sind steuerfrei. Folglich gehören sie ins EStG, aber durch die begünstigende Regelung unterliegen diese Reisekosten nicht der Steuerpflicht.

Die Reisekosten der Unternehmer sind grundsätzlich steuerpflichtig. Der Unternehmer kann jedoch gemäß § 4 Abs 5 EStG bei betrieblich veranlassten Reisen die entstandenen Mehraufwendungen als Betriebsausgabe absetzen.

1.3 Reisekosten und Lohnnebenkosten

1.3.1 Sozialversicherung

Da die Vergütung der Reisekosten von Dienstnehmern nicht zum arbeitsrechtlichen Entgelt gezahlt wird, sondern Auslagenersatz darstellt, unterliegen die Reisekosten gemäß § 49 Abs 3 Z 1 ASVG auch nicht der Sozialversicherung. Sozialversicherungsfrei sind daher im Allgemeinen solche Reisekosten, die gemäß § 26 Z 4 EStG und § 3 Abs 1 Z 16b EStG auch nicht der Steuerpflicht unterliegen.

1.3.2 Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds

Der Dienstgeberbeitrag ist gemäß § 41 Abs 3 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) von der Summe der Arbeitslöhne im jeweiligen Beitragszeitraum (= Kalendermonat) zu berechnen. Im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeitslöhne jene Bezüge, die zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 Abs 1 Z 1 EStG gehören. Die Reisekosten zählen jedoch zu den Auslagenersätzen, die nicht als Arbeitslohn gelten. Daher fallen die Reisekosten nicht in die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag (DB). Dies gilt jedoch nur für jene Reisekosten, die gemäß § 26 Z 4 EStG und § 3 Abs 1 Z 16b EStG auch nicht der Steuerpflicht unterliegen.

Kap 2

Dienstreisen von Dienstnehmern

2.1 Allgemeines

Für die Geltendmachung von Reisekosten genügt nicht das Vorliegen einer betrieblich veranlassten Fahrt, es muss eine "Reise" im steuerlichen Sinn vorliegen.

Man unterscheidet hierbei zwischen **Dienstreisen im Nahbereich** (§ 26 Z 4 EStG, 1. Tatbestand) und **Dienstreisen mit Nächtigung** (§ 26 Z 4 EStG, 2. Tatbestand), die an verschiedene Bedingungen geknüpft sind.

! Beachte

Alle oben genannten nicht steuerbaren und steuerfreien Reiseaufwandsersätze sind gemäß § 49 Abs 3 Z 1 ASVG sozialversicherungsfrei und unterliegen nicht der DB-, DZ- und Kommunalsteuerpflicht. Diese Reisekosten sind daher als abgabenfrei abzurechnen.



2.2 Überblick über die Reisekosten

Übersicht	Rechtslage
Arten von Dienstreisen	Dienstreise im Nahbereich
	▶ Auftrag des Arbeitgebers ▶ Verlassen des Dienstortes ▶ Tägliche Rückkehr
	Dienstreise mit Nächtigung
	▶ Auftrag des Arbeitgebers ▶ Keine tägliche Rückkehr zumutbar
	Lohngestaltende Vorschrift
	▶ Nachrangig zu den beiden oben genannten Dienstreisen

Übersicht	Rechtslage
Tagesgelder bei Inlandsdienstreisen	▶ Höhe steuerfreies Tagesgeld: maximal € 26,40 für 24 Stunden ▶ 24-Stunden-Regelung ▶ Zwölfteilarquotierung Die Abrechnung nach der Kalendertagsregelung ist steuerrechtlich bei jeder Dienstreise möglich.
Tagesgelder bei Auslandsdienstreisen	Landessatz nach der Reisegebührenvorschrift gemäß der 24-Stunden-Regelung. Zwölfteilarquotierung Die Abrechnung nach der Kalendertagsregelung ist steuerrechtlich bei jeder Dienstreise möglich.
Nächtigungsgelder	Voraussetzung: tatsächliche Nächtigung (über 120 km „ungeprüft“) Tatsächliche Kosten (inkl Frühstück) oder € 15,-- pauschal für Inlandsdienstreisen und für Ausland nach den Ländersätzen.
Fahrtkosten – Kilometergeld	Fahrtkosten können nur mehr für die Dauer eines Monats steuer- bzw abgabenfrei bleiben, auch wenn eine lohngestaltende Vorschrift besteht. Das Kilometergeld kann grundsätzlich nur mehr für max 30.000 Kilometer pro Jahr (= € 12.600,--) steuer- bzw abgabenfrei bleiben.
Familienheimfahrten	Die Kosten für Familienfahrten können jedenfalls für eine Hin- und Rückfahrt pro Woche steuer- bzw abgabenfrei bleiben.
Auswirkungen auf das Jahressechstel	Reisekostenvergütungen sind nicht sechstelerhöhend.
Beitragsfreiheit bei der Sozialversicherung	Sozialversicherungsfrei!
Befreiung von Lohnnebenkosten	DB-, DZ- und Kommunalsteuerfrei!

5.4 Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte

Derzeit gilt diesbezüglich folgende Regelung:

Werden Fahrten in einem Kalendermonat zu einem Einsatzort überwiegend vom Wohnort angetreten, dann wird diese Fahrt ab dem Folgemonat automatisch steuerpflichtig. Als Einsatzort gilt eine feste Einrichtung, wie insbesondere ein Büro, ein Werksgebäude, ein Lager und ähnliches.

Eine abweichende Regelung durch eine lohngestaltende Vorschrift ist nicht möglich. Problematisch ist hierbei, dass im Kalendermonat, in welchem das „Überwiegen“ eintritt, keine Pendlerpauschale zu steht.

Für Baustellen- und Montagetätigkeiten sind diese Regelungen jedoch erst **seit 1.1.2010** in Kraft getreten.

Beispiel:

Ein Bankangestellter mit ständiger Arbeitsstätte in der Zentrale eines Bankinstitutes wird für die Zeit von 2. Februar bis 25. April einer Bankfiliale vorübergehend zugeteilt.

Ab 26. April ist der Dienstnehmer wieder in der Zentrale tätig.

Lösung:

Für die Fahrten vom 2. Februar bis 28. Februar unterliegt das Kilometergeld nicht der Steuerpflicht.

Im März und April ist das Kilometergeld steuerpflichtig.

Im Februar steht dem Dienstnehmer keine Pendlerpauschale zu (weder hinsichtlich des ständigen Arbeitsortes noch hinsichtlich des vorübergehenden Einsatzortes).

Für März und April hat der Dienstnehmer Anspruch auf das Pendlerpauschale für den vorübergehenden Einsatzort.

Sozialversicherungsrechtlich gilt, dass der Ersatz der tatsächlichen Kosten für Fahrten des Dienstnehmers

Kap 6

Auszug aus der Reise- gebührenvorschrift



6.1 Pauschale Tagesgelder für Auslands- dienstreisen

Land	Tagsatz	Nächtigungs- satz
EUROPA, AMERIKA, ASIEN, AUSTRALIEN		
Albanien	€ 27,90	€ 20,90
Argentinien	€ 33,10	€ 47,30
Australien	€ 47,30	€ 39,90
Belgien	€ 35,30	€ 22,70
Bosnien und Herzegowina	€ 31,00	€ 23,30
Brasilien	€ 33,10	€ 36,40
Bulgarien	€ 31,00	€ 22,70
Chile	€ 37,50	€ 36,40
China	€ 35,10	€ 30,50
Dänemark	€ 41,40	€ 41,40
Deutschland	€ 35,30	€ 27,90
Deutschland Grenzzone	€ 30,70	€ 18,10
Ecuador	€ 26,60	€ 21,60
Estland	€ 36,80	€ 31,00
Finnland	€ 41,40	€ 41,40
Frankreich	€ 32,70	€ 24,00
Frankreich – Paris und Straßburg	€ 35,80	€ 32,70
Georgien	€ 36,80	€ 31,00
Griechenland	€ 28,60	€ 23,30
Großbritannien und Nordirland	€ 36,80	€ 36,40
Guatemala	€ 31,80	€ 31,80
Großbritannien – London	€ 41,40	€ 41,40
Hongkong	€ 46,40	€ 37,90
Indien	€ 31,80	€ 39,90
Irland	€ 36,80	€ 33,10
Island	€ 37,90	€ 31,40